

Kleine Anfrage

des Abg. Hans-Peter Hörner AfD

und

Antwort

des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration

BAMF-Lehrer in den Berufssprachkursen bei freien Kursträgern

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Lehrkräfte fehlen derzeit in den Berufssprachkursen (BSK) bei den freien Kursträgern in Baden-Württemberg?
2. Wie viele private Kursträger, die BSK anbieten, können diese Kurse ihren Kunden nicht anbieten, weil die Lehrkräfte mit der Zusatzqualifikation (ZQ) für BSK fehlen?
3. Warum wurde in Baden-Württemberg die vom BAMF (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) additive Zusatzqualifizierung für Lehrkräfte in Berufssprachkursen (BSK) nach § 18 Absatz 5 Verordnung über die berufsbezogene Deutschsprachförderung (DeuFöV) eingeführt?
4. Warum müssen Lehrkräfte, obwohl sie Jahre zuvor in den Berufssprachkursen unterrichtet haben, in Baden-Württemberg ab dem 1. Januar 2022 eine Zusatzqualifikation zur Vermittlung berufsbezogener deutscher Sprachkenntnisse vorweisen?
5. Warum benötigen die Lehrkräfte, die im Ausland ihren Hochschulabschluss in Germanistik absolviert haben und vor dem Jahr 2022 in den BSK in Baden-Württemberg unterrichtet haben, eine Zusatzqualifizierung (ZQ für die BSK)?
6. Warum ist der Hochschulabschluss, der im Ausland erworben und in Baden-Württemberg anerkannt wurde (das Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich, die sogenannte „Lissabon-Konvention“) für die Berufssprachkurse mit einer Direktzulassung nach § 18 Absatz 5 DeuFöV ab dem Jahr 2022 nicht ausreichend?
7. Warum können die Lehrkräfte (mit einem im Ausland erworbenen Hochschulabschluss in Germanistik), die vor 2022 in den C1 Berufssprachkursen unterrichtet haben, keine Direktzulassung (ohne eine ZQ für die BSK) erhalten, sondern nur diejenigen, die im deutschsprachigen Raum ihren Hochschulabschluss erworben haben?

Eingegangen: 23.11.2023 / Ausgegeben: 20.12.2023

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

8. Warum lässt die zum 1. Januar 2022 vom BAMF erweiterte Liste der Fachqualifikationen für eine Direktzulassung nach § 18 Absatz 5 DeuFöV nur den im deutschsprachigen Raum erworbenen Hochschulabschluss in Deutsch als Zweit-/Fremdsprache zu und keinen, der im EU-Raum erworbenen wie bisher?
9. Wie viele Lehrkräfte in Baden-Württemberg haben (nach der Einführung der Erweiterung der Zulassung als Lehrkraft für die Integrationskurse nach § 15 Verordnung über die Durchführung von Integrationskursen für Ausländer und Spätaussiedler [IntV] durch das BAMF) bei Beantragung keine Direktzulassung für die BSK nach § 18 Absatz 5 DeuFöV erhalten?
10. Wie viele Lehrkräfte haben bis jetzt die Zusatzqualifikation für die BSK in Baden-Württemberg erfolgreich absolviert?

22.11.2023

Hörner AfD

Antwort

Mit Schreiben vom 14. Dezember 2023 Nr. 42-0141.5-017/5864 beantwortet das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Berufssprachkurse (BSK) nach § 45a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) und der Deutschsprachförderverordnung (DeuFöV) sind Sprachförderangebote des Bundes, die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) in Kooperation mit Sprachkursträgern durchgeführt werden. Das BAMF wurde vom Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration um Stellungnahme zu der Kleinen Anfrage gebeten. Es hat daraufhin mitgeteilt, dass das BAMF als Bundesbehörde nicht der parlamentarischen Kontrolle des Landtags von Baden-Württemberg unterliegt. Eine freiwillige Beantwortung sei aufgrund des aktuellen Arbeits- und Anfrageaufkommens nicht möglich.

Darüber hinaus wurde vom Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration der Volkshochschulverband Baden-Württemberg um Stellungnahme gebeten. Die Volkshochschulen sind der mit Abstand größte Sprachkursträger im Land. Die Antworten auf die Kleine Anfrage beruhen auf der Stellungnahme des Volkshochschulverbands und dem Internetauftritt des BAMF. Weitere Informationen zu der angesprochenen Thematik liegen dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration nicht vor.

1. Wie viele Lehrkräfte fehlen derzeit in den Berufssprachkursen (BSK) bei den freien Kursträgern in Baden-Württemberg?

Eine stichprobenartige Umfrage des Volkshochschulverbandes hat ergeben, dass teilweise Lehrkräfte fehlen. Es gibt aber große regionale Unterschiede. Eine konkrete Aussage zur Zahl der fehlenden Lehrkräfte bei den Trägern von BSK in Baden-Württemberg ist daher nicht möglich.

2. Wie viele private Kursträger, die BSK anbieten, können diese Kurse ihren Kunden nicht anbieten, weil die Lehrkräfte mit der Zusatzqualifikation (ZQ) für BSK fehlen?

Nach der Trägerliste des BAMF gibt es in Baden-Württemberg 136 zugelassene BSK-Träger. Informationen darüber, wie viele von diesen Trägern keine Kurse anbieten können, weil Lehrkräfte mit einer Zusatzqualifikation fehlen, liegen nicht vor.

3. *Warum wurde in Baden-Württemberg die vom BAMF (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) additive Zusatzqualifizierung für Lehrkräfte in Berufssprachkursen (BSK) nach § 18 Absatz 5 Verordnung über die berufsbezogene Deutschsprachförderung (DeuFöV) eingeführt?*

Das BAMF führt seit 2016 Berufssprachkurse auf Grundlage der DeuFöV über private und öffentliche Sprachkursträger durch. Gemäß § 18 Absatz 5 DeuFöV müssen Lehrkräfte seit dem 1. Januar 2022 eine Qualifikation zur Vermittlung berufsbezogener deutscher Sprachkenntnisse vorweisen. Diese Regelung gilt bundesweit und wurde daher vom BAMF auch bundesweit umgesetzt.

Bereits seit August 2020 wird eine additive Zusatzqualifizierung für Lehrkräfte in Berufssprachkursen (ZQ BSK) angeboten. Mit diesem Qualifizierungsangebot werden Lehrkräfte darin fortgebildet, verschiedene Formen des berufsbezogenen Deutschunterrichts auf den Sprachniveaustufen A2 bis C2 gemäß den konzeptionellen Vorgaben des BAMF professionell umzusetzen.

4. *Warum müssen Lehrkräfte, obwohl sie Jahre zuvor in den Berufssprachkursen unterrichtet haben, in Baden-Württemberg ab dem 1. Januar 2022 eine Zusatzqualifikation zur Vermittlung berufsbezogener deutscher Sprachkenntnisse vorweisen?*

Die Qualifikation der Lehrkräfte gehört zu den wichtigsten Faktoren für eine erfolgreiche Sprachvermittlung. Lehrkräfte in Berufssprachkursen müssen einen hohen Qualitätsstandard nach den einheitlichen Kriterien des BAMF erfüllen und seit 1. Januar 2022 gem. § 18 Absatz 5 DeuFöV eine Zusatzqualifikation vorweisen. Lehrkräfte, die bestimmte fachliche Qualifikationen (zum Beispiel Hochschulabschlüsse und verschiedene externe Fortbildungen zu berufsbezogenem Deutsch) absolviert haben, haben aber die Möglichkeit, eine Direktzulassung als Lehrkraft in Berufssprachkursen zu beantragen, ohne eine Zusatzqualifizierung nachweisen zu müssen. Außerdem dürfen alle nach § 15 Integrationskursverordnung (IntV) zugelassenen Personen, die das 60. Lebensjahr bereits vollendet haben, in Berufssprachkursen unterrichten, sofern sie bereits bis zum 30. Juni 2022 Unterrichtserfahrung in Berufssprachkursen des BAMF im Umfang von mindestens 1 200 Unterrichtseinheiten erworben haben.

5. *Warum benötigen die Lehrkräfte, die im Ausland ihren Hochschulabschluss in Germanistik absolviert haben und vor dem Jahr 2022 in den BSK in Baden-Württemberg unterrichtet haben, eine Zusatzqualifizierung (ZQ für die BSK)?*

6. *Warum ist der Hochschulabschluss, der im Ausland erworben und in Baden-Württemberg anerkannt wurde (das Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich, die sogenannte „Lissabon-Konvention“) für die Berufssprachkurse mit einer Direktzulassung nach § 18 Absatz 5 DeuFöV ab dem Jahr 2022 nicht ausreichend?*

7. *Warum können die Lehrkräfte (mit einem im Ausland erworbenen Hochschulabschluss in Germanistik), die vor 2022 in den C1 Berufssprachkursen unterrichtet haben, keine Direktzulassung (ohne eine ZQ für die BSK) erhalten, sondern nur diejenigen, die im deutschsprachigen Raum ihren Hochschulabschluss erworben haben?*

8. *Warum lässt die zum 1. Januar 2022 vom BAMF erweiterte Liste der Fachqualifikationen für eine Direktzulassung nach § 18 Absatz 5 DeuFöV nur den im deutschsprachigen Raum erworbenen Hochschulabschluss in Deutsch als Zweit-/Fremdsprache zu und keinen, der im EU-Raum erworbenen wie bisher?*

Die Fragen 5 bis 8 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das BAMF prüft die sprachlichen Voraussetzungen und die fachliche Eignung (Vor-Qualifizierungen, insbesondere das Vorliegen von Hochschulabschlüssen, und Kompetenzen) nach Aktenlage bei allen Lehrkräften (auch bei Muttersprachlern) gemäß § 18 Absatz 3 DeuFöV und den BAMF-Rahmenkonzepten. Ein in Deutschland erworbener Hochschulabschluss wird beispielsweise begünstigend als sprachlicher C1/C2-Nachweis anerkannt. Dies gilt schon seit der Einführung

des erweiterten Zulassungsverfahrens nach § 18 DeuFöV im Jahr 2020. Zum Unterrichten auf den Sprachniveaustufen C1 und C2 in BSK müssen die Lehrkräfte ihr eigenes Sprachniveau C2 nachweisen. Bei einem im Ausland abgeschlossenen Hochschulstudium besteht die Möglichkeit für eine Direktzulassung (ohne ZQ BSK) bei einem Nachweis von mindestens 500 Unterrichtseinheiten Deutsch als Zweit-/Fremdsprache in der Erwachsenenbildung und einem in einem umfangreichen Katalog genannten Nachweis über ein abgeschlossenes Studium oder eine andere geeignete Qualifikation.

9. Wie viele Lehrkräfte in Baden-Württemberg haben (nach der Einführung der Erweiterung der Zulassung als Lehrkraft für die Integrationskurse nach § 15 Verordnung über die Durchführung von Integrationskursen für Ausländer und Spätaussiedler [IntV] durch das BAMF) bei Beantragung keine Direktzulassung für die BSK nach § 18 Absatz 5 DeuFöV erhalten?

10. Wie viele Lehrkräfte haben bis jetzt die Zusatzqualifikation für die BSK in Baden-Württemberg erfolgreich absolviert?

Zahlen für Baden-Württemberg liegen nicht vor.

Lucha

Minister für Soziales,
Gesundheit und Integration